

**TOP 31:**

---

**Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes  
im Ausgleichsjahr 2018**

Drucksache: 35/18

Mit der Verordnung soll der vorläufige Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 2018 geregelt werden.

Die vorläufigen Bemessungsgrundlagen sind nach § 13 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf der Basis vorjähriger Daten zu errechnen. Die Differenzen zwischen den vorläufigen und den sich tatsächlich ergebenden Bemessungsgrundlagen werden nach Ablauf des Ausgleichsjahres durch eine Zweite Verordnung geregelt (§ 12 FAG) und durch eine Endabrechnung ausgeglichen werden (§ 15 FAG).

Die Ausgleichszahlungen im Länderfinanzausgleich werden für 2018 auf rund 12 Milliarden Euro geschätzt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

